

Geschäftsordnung des Schulelternrates Gymnasium Salzhausen

Die Klassenelternvertreter des Gymnasiums Salzhausen und deren Stellvertreter bilden den Schulelternrat. Aufgabe der Elternvertreter ist die Wahrnehmung des kollektiven Elternrechts zum Gesamtwohl der Schüler und deren Erziehungsberechtigten. Der Schulelternrat versteht sich hierbei nicht nur als Beratungsgremium, sondern insbesondere als Interessenvertretung.

Für die Arbeit in seinen Zusammenkünften gibt sich der Schulelternrat heute folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Schulelternrat besteht aus den Vorsitzenden der Klassenelternschaften und deren Stellvertretern. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei Stellvertretern/innen.
- (2) Der Schulelternrat ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit stellt der/die Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung fest.

§ 2 Aufgaben

- (1) Im Schulelternrat werden der Vorstand des Schulelternrates, bestehend aus dem/der Elternratsvorsitzenden sowie zwei Stellvertreter/innen gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils auf zwei Jahre.
- (2) Der Schulelternrat wählt die Elternvertreter für den Schulvorstand.
- (3) Weiter wählt der Schulelternrat die Vertreter für den Kreiselternrat, die Elternvertreter für die Gesamt- und Fachkonferenzen und die Schulausschüsse sowie weitere nach dem Niedersächsischen Schulgesetz vorgesehene Elternvertreter. Die Wahl für die Gesamt- und Fachkonferenzen erfolgt ebenfalls auf zwei Jahre. Scheiden Mitglieder vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Schulelternrat aus, sind diese durch Neuwahlen zu ersetzen.
- (4) Die Mitglieder des Schulelternrates arbeiten vertrauensvoll zusammen. Sie führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohle der Schüler, der Erziehungsberechtigten und der Schule. Die Mitglieder (inkl. des Vorstandes) des Schulelternrates berichten dem Schulelternrat regelmäßig über ihre Tätigkeit unter Wahrung etwa gebotener Vertraulichkeit. Die Elternvertreter in den Konferenzen berichten dem Schulelternrat über Schlüsse der Konferenzen.
- (5) Die einzelnen Mitglieder des Schulelternrates sind nicht befugt, Erklärungen, Stellungnahmen und Meinungen des Schulelternrates abzugeben.

§ 3 Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des Schulelternrates. Die Leitung kann auf ein Mitglied des Vorstandes übertragen werden.
- (2) Der/die Vorsitzende vertritt den Schulelternrat. Ihm/ihr obliegt es, Auskünfte über Beschlüsse des Schulelternrates zu geben. Er/sie kann diese Befugnis im Einzelfall auf ein Mitglied des Vorstandes übertragen.
- (3) Dem/der Vorsitzenden obliegt insbesondere:

- a) die Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung, die Einladung zu den Sitzungen des Schulelternrates, die Ausführung der Beschlüsse des Schulelternrates, die Führung des Schriftverkehrs, insbesondere die Unterzeichnung von Schreiben; er/sie kann diese Befugnis auf ein Vorstandsmitglied übertragen.
- b) Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Geschäftsordnung,
- c) ein enger Kontakt zum Schulförderverein, der Einladungen zu den Schulelternratssitzungen erhalten sollte.

§ 4 Sitzungen

- (1) Der Schulelternrat ist mindestens zweimal im Jahr unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung mindestens zehn Tage vorher schriftlich durch die/den Vorsitzende/n einzuladen. Weitere Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung, in begründeten Ausnahmefällen auch noch mündlich zu Beginn der Sitzung, gestellt werden. Über die Zulassung entscheidet der Schulelternrat mit Stimmenmehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder. Beschlüsse zu solchen Anträgen dürfen auf der Sitzung nur gefasst werden, wenn die Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder des Schulelternrates zustimmt.
- (2) Der/die Vorsitzende muss den Schulelternrat einberufen, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.
- (3) In begründeten Fällen kann der Vorsitzende den Schulelternrat formlos und ohne Einhaltung einer Frist einberufen, auch während der Schulferien, jedoch nicht, wenn Wahlen stattfinden sollen.
- (4) Die Sitzungen des Schulelternrates sind in der Regel schulöffentlich. Zu den Sitzungen wird normalerweise der Schulleiter und/oder dessen Stellvertreter eingeladen. Zu den einzelnen Sitzungen können durch den Vorsitzenden auch weitere Lehrer, Eltern, andere Referenten und Vertreter der Schulaufsichtsbehörde eingeladen werden.
- (5) Antragsrecht haben nur Mitglieder des Schulelternrates. Die Gäste haben das Recht, Anregungen zu unterbreiten.
- (6) Wer in den Sitzungen des Schulelternrates sprechen möchte, muss sich zu Wort melden. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Die Redezeit kann beschränkt werden. Beschlüsse dürfen nach 22:00 Uhr nicht mehr gefasst werden.
- (7) Wer in der Sitzung persönlich genannt und angegriffen worden ist, hat das Recht, unmittelbar zu erwidern und vor einer etwa stattfindenden Abstimmung das Wort zu erhalten.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Abstimmungen erfolgen offen. Zusätzlich zu den Vorsitzenden der Klassenelternschaft gehören auch ihre Stellvertreter dem Schulelternrat als stimmberechtigte Mitglieder an. Auf Verlangen mindestens eines Stimmberechtigten werden sie geheim durchgeführt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung sind nur auf Antrag und mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Schulelternrates zulässig.

§ 6 Protokoll

(1) Über jede Versammlung des Schulelternrates ist in angemessener Zeit ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

Es enthält:

- Ort, Beginn und Ende der Sitzung
- Einen Verweis auf die Liste der Anwesenden
- die Tagesordnung, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die gefassten Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis, den wesentlichen Diskussionsverlauf zu den einzelnen Tagesordnungspunkten.

(2) Das Protokoll wird von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet und ist den Mitgliedern des Schulelternrates in geeigneter Form zu übersenden.

(3) Das Protokoll ist auf der nächsten Sitzung des Schulelternrates mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.

(4) Zu Sitzungsbeginn wird jeweils ein Protokollführer bestimmt.

§ 7 Ausschüsse

(1) Der Schulelternrat kann Ausschüsse bilden. Werden Ausschüsse durch den Schulelternrat eingesetzt, so können sie sich aus Mitgliedern des Schulelternrates, aber auch aus Schulleitung, Lehrern oder Eltern zusammensetzen.

(2) Jeder Ausschuss wählt nach Bildung unverzüglich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses sind im Namen des Schulelternrates berechtigt, mit Personen oder Institutionen über spezifische Sachfragen zu verhandeln und klärende Auskünfte einzuholen. Über Arbeit und Ergebnisse unterrichtet der/die Ausschussvorsitzende die/den Schulelternratsvorsitzende/n und den Schulelternrat. Der/die Vorsitzende des Schulelternrates und seine/ihre Stellvertreter sind berechtigt, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen.

§ 8 Veranstaltungen

Der Schulelternrat kann nach Absprache mit der Schulleitung schulische Veranstaltungen beschließen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist am 13. März 2007 einstimmig durch die stimmberechtigten Mitglieder des Schulelternrates beschlossen worden und tritt am gleichen Tage in Kraft.

Salzhausen, den 13. März 2007

Durch Mehrheitsbeschluss geändert am 18.11.2008.